

Gemeinde Anderverne
BEBAUUNGSPLAN NR. 5; 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
"Westlich der Kirchstraße"

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BAUGB); DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 HAT DER RAT DER GEMEINDE ANDERVERNE DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

ANDERVERNE, 01.02.2005 gez. Schröder (Siegel)
DER BÜRGERMEISTER

Textliche Festsetzungen

§ 1 Die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die gestalterischen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 5 "Westlich der Kirchstraße" behalten ihre Gültigkeit.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

0,5 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenze

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

0 offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (private Grünfläche)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

DER RAT DER GEMEINDE ANDERVERNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 01.12.2004 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM 02.12.2004 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

ANDERVERNE, 01.02.2005 (Siegel) gez. Schröder
DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUAMT DER SAMTGENEINDE FREREN AUFGESTELLT DURCH:

REGIONALPLAN & UVP
PLANUNGSBÜRO P. STELZER GMBH
GRULANDSTRASSE 2; 49832 FREREN

FREREN, 10.11.2004 gez. Stelzer
REGIONALPLAN & UVP

DER RAT DER GEMEINDE ANDERVERNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 01.12.2004 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE BETEILIGUNG DER VON DER ÄNDERUNG BERTHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 13 ABS. 2 NR. 3 BAUGB SOWIE DIE BETEILIGUNG DER VON DER PLANUNG BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

DIE VON DER ÄNDERUNG BERTHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 13 ABS. 2 NR. 3 BAUGB WURDEN MIT ANSCHREIBEN VOM 02.12.2004 UM STELLUNGNAME INNERHALB EINES MONATS GEBETEN. DIE BETEILIGUNG DER VON DER PLANUNG BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 2 WURDE VOM 14.12.2004 BIS 14.01.2005 DURCHFÜHRT.

ANDERVERNE, 01.02.2005 (Siegel) gez. Schröder
DER BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE ANDERVERNE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 01.02.2005 ALS SATZUNG (§ 10 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

ANDERVERNE, 01.02.2005 (Siegel) gez. Schröder
DER BÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 (3) BAUGB AM 15.02.2005 IM AMTSBLATT NR. 3 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.02.2005 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

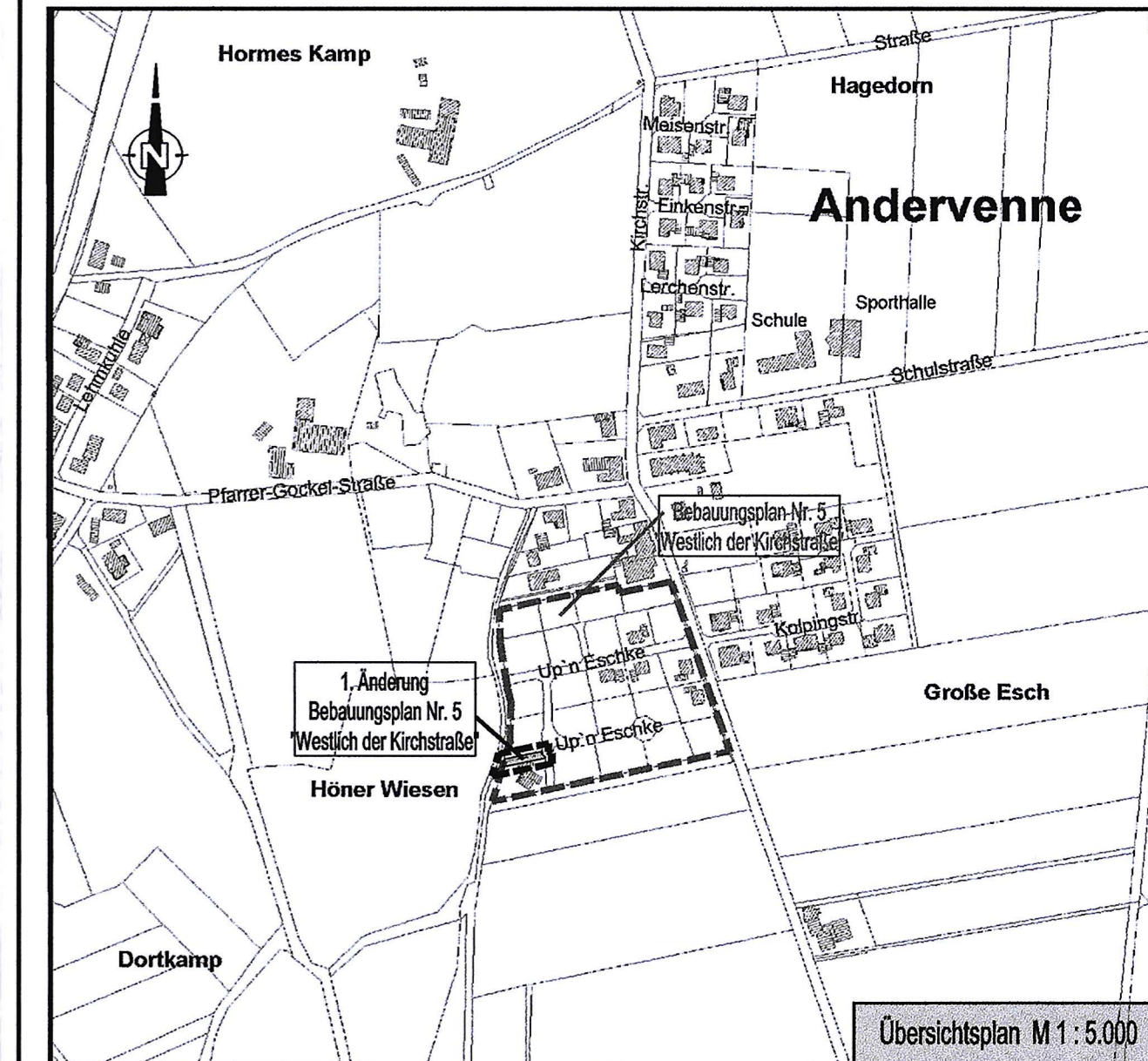
ANDERVERNE, 15.02.2005 (Siegel) gez. Schröder
DER BÜRGERMEISTER

INNERHALB VON ZWEI JAHREN NACH BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS ODER FORMVORSCHRIFTEN ODER MÄNGEL DES ABWÄGUNGSVORGANGES BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ANDERVERNE, DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE ANDERVERNE
Samtgemeinde Freren

BEBAUUNGSPLAN NR. 5;
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
"Westlich der Kirchstraße"



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) 1:5000